

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Definitionen

a. In diesen Verkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff

i. **„Bevollmächtigter“** die Personen mit der Berufsbezeichnung Geschäftsführer, Leiter der Finanzabteilung oder stellvertretender Geschäftsführer.

ii. **„Käufer“** jede natürliche oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Partnerschaft oder Organisation, die Produkte von der WESTCON GERMANY kauft, um sie im eigenen Geschäftsbetrieb oder für Geschäftsbetriebe Dritter als Endabnehmer oder als andere Kunden zu verwenden.

iii. **„Verbraucher“** jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

iv. **„Verkaufsbedingungen“** diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der zukünftigen jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Käufer geltenden Verkaufsbedingungen, die zeitgleich auf der Internetseite von WESTCON GERMANY unter der Internetadresse: <https://westconcomstor.com/global/en/legal/terms-and-conditions.html>.

v. **„Vertrag“** jede Vereinbarung über den Kauf und/oder Verkauf von Produkten der WESTCON GERMANY an den Käufer, die zustande kommt durch eine an die WESTCON GERMANY gerichtete und durch die WESTCON GERMANY angenommene Bestellung.

vi. **„Datum des Vertragsschlusses“** den Tag, an dem eine Bestellung durch die WESTCON GERMANY angenommen wird.

vii. **„Elektronische Bestellplattform“** die von der WESTCON GERMANY betriebene Internetseite für Produktbestellungen, die derzeit unter : <https://online.westcongroup.com/>

viii. **„Höhere Gewalt“** jedes Risiko der höheren Gewalt (wie zum Beispiel willkürliche Staatsgewalt), Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Feuer, Überflutungen, Erdbeben, Explosionen sowie Arbeitsniederlegungen (Streiks), Aussperrungen, Arbeitseinstellung, Tarifkonflikte, Betriebsstörungen, Unfälle jeglicher Art und andere Gründe, die außerhalb des zumutbaren Einflusses von WESTCON GERMANY liegen. Dies schließt auch eine Verzögerung bei den Lieferanten der WESTCON GERMANY ein.

ix. **„Waren“** sämtliche Waren und/oder Software, oder sowie jegliche Abschläge oder Teile davon, die von der WESTCON GERMANY an den Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert werden. Dies schließt auch sämtliche diesbezügliche Dokumentation des Lieferanten ein.

x. **„Produkte“** jede Kombination aus Waren, Waren aus Sonderaufträgen und Dienstleistungen, die die von der WESTCON GERMANY an den Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert oder geleistet werden.

xi. **„Bestellung“** jede vom Käufer getätigte mündliche, schriftliche oder elektronisch übermittelte Bestellung von Waren. Dies schließt sämtliche Bestellungen ein, die der Käufer online durch die Internetseite tätigt oder per Email oder Telefax übermittelt.

xii. **„Dienstleistungen“** jede Dienstleistung des Lieferanten, die aufgrund eines Vertrages durch die WESTCON GERMANY an den Käufer geleistet wird.

xiii. **„Waren aus Sonderaufträgen“** jegliche Waren, die anwendungsspezifisch bestellt oder nach speziellen Vorgaben des Käufers gestaltet werden, oder die anderweitig durch die WESTCON GERMANY als Waren aus Sonderaufträgen gekennzeichnet werden.

xiv. **„Lieferant“** den Lieferanten, Lizenzgeber, Herausgeber, Hersteller oder eine andere dritte Person, die Waren anbietet und liefert.

xv. **„WESTCON GERMANY“** die Westcon Group Germany GmbH, Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin, Deutschland.

b. In diesen Verkaufsbedingungen gelten die folgenden Maßgaben: (i) Das Zitat von Rechtsnormen bezieht sich stets auf die jeweils geltende Fassung dieser Normen; (ii) „einschließlich“ bedeutet durchgehend „einschließlich, ohne Einschränkung“; (iii) eine Definition bezieht sich stets auf die Einzahl wie die Mehrzahl der jeweiligen Begriffe in allen Genera, und (iv) sämtliche Überschriften in den Verkaufsbedingungen sind der Übersichtlichkeit halber eingefügt und sollen die Auslegung der einzelnen Regelungen nicht berühren.

c. Für die **Erbringung von Serviceleistungen** durch die WESTCON GERMANY gelten **ergänzend die anliegenden Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen**.

2. Allgemeine Bedingungen für Bestellung und Verkauf

a. Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der WESTCON GERMANY und dem Käufer. Enthält eine Bestellung oder ein anderes Formular Vorschläge des Käufers hinsichtlich weiterer oder anderer Bedingungen (z. B. Einkaufsbedingungen des Käufers) oder Regelungen oder Änderungsvorschläge hinsichtlich dieser Verkaufsbedingungen oder bezieht sich eine Bestellung oder ein anderes Formular des Käufers auf solche Vorschläge, so wird diesen hiermit widersprochen. Sie gelten als nicht vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch einen Bevollmächtigten der WESTCON GERMANY mit Bezug auf die Bestellung anerkannt werden. Enthalten Bestellungen, die über die elektronische Bestellplattform getätigt und automatisch angenommen werden, Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten diese Bedingungen ebenso als nicht angenommen und sind nicht anwendbar.

b. Die WESTCON GERMANY wird sich bemühen, den Käufer auf wesentliche Änderungen der Verkaufsbedingungen vor Inkrafttreten dieser Änderungen hinzuweisen. Dessen ungeachtet bleibt der Käufer allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er mit den jeweils gültigen Verkaufsbedingungen vertraut ist, die auf jedweden Vertrag zwischen der WESTCON GERMANY und dem Käufer anwendbar sind.

c. Diese Vertragsbedingungen gelten als vom Käufer angenommen durch (i) Unterzeichnen eines WESTCON GERMANY-Kreditantrages (ii) Einreichen einer Bestellung bei WESTCON GERMANY oder (iii) Annahme von Produkten von WESTCON GERMANY, wobei der früheste Zeitpunkt maßgeblich ist.

d. Ungeachtet des Voranstehenden erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass von WESTCON GERMANY überreichte Preisauskünfte, Preislisten oder jegliche andere Information kein Angebot der WESTCON GERMANY darstellen, Ware zu diesen Preisen oder zu anderen Bedingungen zu verkaufen. Nur eine Bestellung seitens des Käufers soll ein Vertragsangebot entsprechend dieser Vertragsbedingungen darstellen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn (i) WESTCON GERMANY das Vertragsangebot schriftlich bestätigt, (ii) eine über die elektronische Bestellplattform getätigte Bestellung von WESTCON GERMANY per Email bestätigt wird oder (iii) WESTCON GERMANY die Bestellung ausführt, wobei der früheste Zeitpunkt maßgeblich ist.

e. Ungeachtet des Voranstehenden sind die WESTCON GERMANY und ihre Lieferanten jederzeit berechtigt, ohne Benachrichtigung des Kunden Änderungen an den Spezifikationen des Produkts vorzunehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind oder keine erheblichen Auswirkungen auf die Leistung des jeweiligen Produkte haben.

f. Wenn die Dienstleistung aus Schulungen besteht, ist WESTCON GERMANY berechtigt, diese Dienstleistungen an Veranstaltungsorten außerhalb der WESTCON GERMANY Betriebsgelände abzuhalten und selbst ausgesuchtes Personal zu stellen. WESTCON GERMANY kann ferner jederzeit die Durchführung einer Schulung verweigern oder verkürzen, wenn ein für den Käufer teilnehmender Delegierter oder stellvertretender Delegierter die Schulungsanforderungen nicht erfüllt, die dem Käufer im Vorfeld einer Schulung bekanntgegeben worden waren.

g. Unterliegen Produkte Richtlinien, Einschränkungen oder sonstigen Vorgaben eines Lieferanten, werden diese den Vorgaben entsprechend verkauft, beschafft und ausgeliefert.

3. Waren aus Sonderaufträgen

a. Ungeachtet entgegenstehender Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen stimmt der Käufer zu, dass im Falle von Waren aus Sonderaufträgen die entsprechenden Verträge nicht durch den Käufer gekündigt, modifiziert oder anderweitig verändert werden können. Der Käufer stimmt ferner zu, dass die Waren aus Sonderaufträgen nicht zurückgegeben, beanstandet oder abgelehnt werden können. Ebenso wenig hat der Käufer einen Anspruch auf Gutschrift oder Rückerstattung für diese Waren aus Sonderaufträgen. Der Käufer stellt die WESTCON GERMANY von allen von dem Kunden zu vertretenen Verzögerungsschäden, Schadensersatzforderungen, Verlusten, Haftungen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Waren aus Sonderaufträgen frei.

b. Die Richtigkeit jedweder Bestellung von Waren aus Sonderaufträgen einschließlich der Spezifikation, Ausstattung und weiterer Details solcher Waren und ihrer Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität mit anderen Produkten ist allein Sache des Käufers. Das gilt auch für die spezielle Verwendbarkeit der Waren aus Sonderaufträgen für die Kunden des Käufers.

c. WESTCON GERMANY sichert für einen Zeitraum von vierzehn (14) Tagen ab Auslieferung zu, dass die Lieferung der Waren aus Sonderaufträgen gemäß der in der Bestellung niedergelegten

Konfiguration erfolgt. Die Haftung der WESTCON GERMANY und der Rechtsbehelf des Käufers in Gewährleistungsfällen beschränken sich bei Sonderaufträgen allein und ausschliesslich auf die Reparatur oder die Ersatzlieferung der Waren aus Sonderaufträgen, wobei das Wahlrecht insofern bei der WESTCON GERMANY liegt. Dies gilt, solange und soweit die WESTCON GERMANY nicht für Ungenauigkeiten in der Bestellung verantwortlich ist. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 11.

4. Kündigung und Modifizierung von Bestellungen

Sobald eine Bestellung von der WESTCON GERMANY angenommen ist, kann sie nur noch durch schriftliches Einvernehmen mit der WESTCON GERMANY gekündigt, modifiziert oder anderweitig verändert werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, die WESTCON GERMANY vollständig freizuhalten von Verlusten (einschließlich entgangenem Gewinn), Kosten (einschließlich Arbeitskosten und Materialeinsatz) sowie von weiteren Schäden und Aufwendungen, die WESTCON GERMANY durch die Kündigung erleidet und die der Kunde zu vertreten hat. Die Ersatzleistung soll mindestens 5% des gesamten von der Kündigung betroffenen Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) betragen (der Käufer erkennt an, dass dieser Wert eine angemessene Voraus-schätzung des Verlusts der WESTCON GERMANY darstellt), einschließlich WESTCON GERMANY's Aufwendungen und Kosten für die Wiedererlangung der ausgelieferten oder sich im Transport befindlichen Produkte. Dem Käufer steht es dessen ungeachtet frei, nachzuweisen, dass der Verlust von WESTCON GERMANY insgesamt unter 5 % des gesamten Auftragswertes liegt; ebenso steht es der WESTCON GERMANY frei, nachzuweisen, dass ihr Verlust insgesamt 5 % des gesamten Auftragswertes übersteigt.

5. Preise

a. Als Preise der Produkte im Lager der WESTCON GERMANY zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten: (i) Der angegebene Preis, der ausdrücklich in Schriftform angegeben werden und dreißig (30) Tage ab Angabe Gültigkeit haben soll, oder (ii) für den Fall, dass kein Preis ausdrücklich angegeben wurde oder seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, der Listenpreis in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisliste der WESTCON GERMANY.

b. Als Preise der Produkte, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht im Lager der WESTCON GERMANY befinden ("Lieferrückstand"), gelten: (i) Der angegebene Preis, der ausdrücklich in Schriftform angegeben werden und dreißig (30) Tage ab Angabe Gültigkeit haben soll, oder (ii) der Listenpreis in der zum Zeitpunkt der geplanten Lieferung der im Lieferrückstand bestellten Produkte veröffentlichten Preisliste der WESTCON GERMANY.

c. Ungeachtet des Voranstehenden ist die WESTCON GERMANY berechtigt, bereits vereinbarte Preise vor Auslieferung anzupassen, falls vom Käufer nicht zu beeinflussende kostenbestimmende Faktoren nach Vertragsabschluss, aber vor Auslieferung zu Preiserhöhungen führen. Für den Fall, dass ein Preis nach Vertragsabschluss um mehr als 10 % erhöht wird, ist der Käufer berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Die Faktoren, die der Preisanpassung zugrundeliegen, schließen u. a. Wechselkursfluktuationen, Währungsreformen, Änderungen der Zolltarife, erhebliche Erhöhung der Kosten für die Arbeitskraft, der Preise für Rohmaterialien oder anderer Kosten der Herstellung, Änderungen des vom Käufer abgefragten Auslieferungsdatums sowie der von ihm angeforderten

Mengen oder Spezifikationen ebenso ein wie jede Verzögerung, die auf einer Anweisung des Käufers oder einem Unterlassen des Käufers, der WESTCON GERMANY ausreichende Informationen oder Anweisungen zu geben, beruhen. Die WESTCON GERMANY soll den Preis nicht weiter erhöhen als zur Deckung der genannten Erhöhungen notwendig. Die WESTCON GERMANY wird gegenüber dem Käufer in jedem Einzelfall die Preiserhöhung erläutern. Darüber hinaus ist die WESTCON GERMANY für den Fall, dass ihr selbst oder einem ihrer Beauftragten ein erheblicher Fehler oder ein Versäumnis bei einer Preisangabe unterläuft, berechtigt, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vertragsabschluß den Preis des betreffenden Produktes anzuheben, indem sie entweder (i) dem Käufer den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zutreffenden Listenpreis in Rechnung stellt oder (ii) dem Käufer das Recht einräumt, die betreffenden Produkte unter Anrechnung der vom Käufer bereits bezahlten Kosten an die WESTCON GERMANY zurückzugeben.

d. Sofern sich nicht etwas anderes aus einer Preisangabe oder aus der gültigen Preisliste der WESTCON GERMANY ergibt, und sofern nicht etwas anderes schriftlich zwischen dem Käufer und der WESTCON GERMANY vereinbart wurde, erfolgen Preisangaben grundsätzlich gemäß Ex Works (Incoterms 2020).

e. Alle Preise und Kosten verstehen sich exklusive Verpackungs- und Lieferkosten, Versicherung, Konfiguration und sonstiger Erfüllungshandlungen sowie zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und etwaiger weiterer Verkaufs-, Gebrauchs-, Verbrauchs oder Umsatzsteuern und anderer Steuern, für die der Käufer zusätzlich gegenüber der WESTCON GERMANY entsteht. Die auf dem Nettoeinkommen (-umsatz) der WESTCON GERMANY basierenden Steuern trägt die WESTCON GERMANY. Der Käufer verpflichtet sich, alle Zahlungen an die WESTCON GERMANY ohne Abzüge für jegliche Quellensteuern zu bezahlen; dies geschieht auf Verantwortung des Käufers. Alle von dem Käufer zu tragenden Steuern sollen an die WESTCON GERMANY bezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn der Käufer der WESTCON GERMANY eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Steuerbehörde anerkannt wird.

f. Die Preise verstehen sich ohne Abgaben für Urheberrechte, Abfall- und Umweltgebühren und weitere Kosten, die die WESTCON GERMANY nach dem Gesetz berechnen oder einfordern kann. Hinsichtlich des Verkaufs von Software wird auf die Regelung in Ziffer 13 verwiesen.

g. Für den Fall, dass ein Lieferant der WESTCON GERMANY eine besondere Preisgestaltung oder einen Nachlass gewährt und diese Berechnungen des Lieferanten an den Käufer weitergereicht werden und der Käufer darüber in Kenntnis gesetzt wird, verpflichtet sich der Käufer, die Bedingungen dieser Nachlässe zu befolgen. Der Käufer verpflichtet sich, die WESTCON GERMANY von allen Forderungen des Lieferanten gegen die WESTCON GERMANY freizuhalten, die durch eine Nichtbefolgung der Bedingungen des weitergereichten Nachlasses durch den Käufer entstehen. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, die WESTCON GERMANY von allen Forderungen des Lieferanten gegen die WESTCON GERMANY freizuhalten, die durch eine Nichtbefolgung der Bedingungen des weitergereichten Nachlasses durch den Käufer entstehen. Der Käufer willigt ein, dass Bezahlung und Empfang von Leistungen unter den Bedingungen des weitergereichten Nachlasses davon abhängen, dass der Käufer in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen handelt. Er verpflichtet sich, etwaige Kosten und Gebühren zu übernehmen, die für die Inanspruchnahme des weitergereichten Nachlasses von dem Lieferanten gegenüber WESTCON GERMANY geltend gemachten werden.

6. Bezahlung

a. Sofern und soweit dem Käufer von der WESTCON GERMANY keine Kreditlinie eingeräumt wurde, ist die Zahlung des Käufers am Tag der Rechnungsstellung und im Voraus fällig. Sofern und soweit dem Käufer von der WESTCON GERMANY Kreditlinie eingeräumt wurde, zahlt der Käufer den Kaufpreis ohne Abzug oder Aufrechnung innerhalb vierzehn (14) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung. Die Rechnung soll dem Käufer am Tage der Absendung der Produkte ausgestellt werden. Bei Bezahlung mit Kreditoder Lastschriftkarte (EC-Karte) trägt der Käufer die der WESTCON GERMANY durch die Abwicklung dieser Transaktionen entstehenden Gebühren und weiteren Leistungen einschließlich der von der Kreditkartengesellschaft oder der Bank erhobenen Gebühren.

b. Sämtliche Expresslieferungen unterliegen zusätzlichen Lieferkosten unabhängig vom Rechnungsbetrag.

c. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder wenn beim zuständigen Gericht Insolvenzantrag gegen den Käufer gestellt wurde oder wenn der Käufer sein Kreditlimit überschreitet, wird, unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche oder Rechtsmittel der WESTCON GERMANY, der gesamte Preis aller Produkte, die dem Käufer gemäß einen Vertrages geliefert wurden und bislang nicht bezahlt wurden, sofort fällig. Dies gilt ungeachtet vorhergehend gewährter Kreditkonditionen. Die WESTCON GERMANY ist in diesen Fällen zu den folgenden Schritten, einzeln oder kumulativ, berechtigt:

i. Die WESTCON GERMANY kann frei von jeder Haftung nach vorheriger Ankündigung alle Verträge oder Vertragsteile suspendieren (ruhen lassen) oder beenden. Sie kann ebenso alle sich auf dem Transportwege befindlichen Produkte stoppen sowie, nach eigenem Ermessen entsprechend Ziffer 8, das Geschäftsgelände des Käufers betreten, um nicht voll bezahlte Produkte zurückzuholen;

ii. die WESTCON GERMANY kann bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 2.5% pro Monat auf jeden unbezahlten Betrag erheben. Bei der Berechnung der Zinsen gilt jeweils der volle Monat;

iii. die WESTCON GERMANY kann alle fälligen Beträge gegenüber sämtlichen Gutschriften oder Anerkennnissen, die die WESTCON GERMANY dem Käufer ausgestellt hat, aufrechnen;

iv. die WESTCON GERMANY kann – ungeachtet einer durch den Käufer behaupteten Zuweisung - Zahlungen des Käufers denjenigen Produkten (einschließlich Produkten, die entsprechend jedem anderen Vertrag zwischen dem Käufer und der WESTCON GERMANY oder einer Tochtergesellschaft oder Niederlassung der WESTCON GERMANY geliefert wurden), zuweisen, die die WESTCON GERMANY für passend hält und/oder

v. die Zahlungsbedingungen des Käufers ändern, insbesondere durch Widerruf oder Änderung eines zuvor eingeräumten Kreditrahmens, durch Verlangen von Vorauszahlung, und eine angemessene Absicherung der fälligen Leistung durch den Käufer durch Vorlage einer Bankgarantie einfordern. Weitere Ansprüche der WESTCON GERMANY gegen den Käufer bleiben unberührt.

d. Der Käufer verpflichtet sich, der WESTCON GERMANY auf Nachfrage Kopien der Jahres und/oder Quartals-Geschäftsberichte zu überlassen. Der Käufer verpflichtet sich, die WESTCON GERMANY vor

dem Abschluss eines Vertrages, durch den der Käufer eine dem Käufer von der WESTCON GERMANY geschuldete Forderung verkaufen, abtreten (einschließlich Factoring) oder anderweitig übertragen würde, schriftlich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Abschluss jeder Art von Vereinbarung über Rechnungsdiskontierung mit einem Dritten.

e. Jede Gutschrift, Restsumme oder andere Verbindlichkeit, die die WESTCON GERMANY gegenüber dem Käufer ausgestellt hat (einschließlich Produktinzahlungen oder Werbung), erlischt ohne weitere Anzeige innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Ausstellungsdatum. Es gilt, dass der Verkäufer jegliche Rechte an diesen Gutschrift-Beträgen verwirkt hat und kein Recht auf einen Umtausch oder eine Rückvergütung oder sonstige diesbezügliche Beträge hat.

f. Das Recht, gegenüber Ansprüchen der WESTCON GERMANY aufzurechnen, steht dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche des Käufers unstreitig sind oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte des Käufers.

7. Lieferung

a. Liefertermine sind unverbindlich. Die WESTCON GERMANY haftet nicht für etwaige Lieferverzögerungen der Produkte, gleich welchen Ursprungs. Lieferzeitpunkte sind keine wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die WESTCON GERMANY hat sich vorab schriftlich damit einverstanden erklärt. Die WESTCON GERMANY kann die Produkte nach rechtzeitiger Mitteilung an den Käufer jederzeit vor dem angegebenen Lieferzeitpunkt ausliefern.

b. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung/Übergabe der Produkte am Sitz der WESTCON GERMANY Ex Works (Incoterms 2020). Die WESTCON GERMANY wird den Käufer unterrichten, wenn die Produkte zur Abholung bereitstehen. Der Käufer ist berechtigt, die Produkte sodann jederzeit nach rechtzeitiger Mitteilung an die WESTCON GERMANY während der gewöhnlichen Geschäftszeiten abzuholen. Die WESTCON GERMANY hat das Recht, anzunehmen, dass jede Person, die in vernünftiger Weise auftritt wie jemand, der die Befugnis zur Entgegennahme und Abzeichnung der Ablieferung der Produkte im Namen des Käufers hat, und der dieses gleichzeitig für sich beansprucht, die notwendige Handlungsvollmacht für den Käufer tatsächlich besitzt.

c. Ansprüche wegen einer nicht erfolgten Lieferung müssen innerhalb von 5 Werktagen ab Rechnungstellung gegenüber der WESTCON GERMANY geltend gemacht werden. Wenn die WESTCON GERMANY einwilligt, die Produkte direkt an den Kunden des Käufers zu liefern, gilt diese Lieferung als an den Käufer erfolgt. Jede Ablehnung der Produkte durch den Kunden des Käufers gilt als Ablehnung durch den Käufer.

d. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Parteien nicht im Einvernehmen schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder wenn nicht Teillieferungen für den Käufer unzumutbar sind. Werden Produkte in Teillieferungen geliefert, so begründet jede Teillieferung einen eigenen Vertrag. Unterlässt die WESTCON GERMANY die Durchführung einer oder mehrerer Teillieferungen entsprechend diesen Bedingungen oder hat der Käufer einen Anspruch bezüglich einer oder mehrerer dieser Raten, so ist der Käufer nicht berechtigt, sich von einem Vertrag zu lösen oder eine andere Rate zu stornieren.

e. Sollte der Käufer die Ware der WESTCON GERMANY nicht abnehmen oder der WESTCON GERMANY keine angemessenen Lieferinstruktionen in der Bestellung geben, ist die WESTCON

GERMANY unbeschadet weiterer Rechte berechtigt: (i) die Produkte auf Kosten des Käufers bis zur tatsächlichen Auslieferung einzulagern und dem Käufer sämtliche angemessenen Kosten einschließlich der Versicherungskosten aufzuerlegen; oder (ii) den Vertrag unverzüglich zu kündigen und die Produkte anderweitig zu verkaufen. Weitere Ansprüche der WESTCON GERMANY gegen den Käufer bleiben unberührt.

8. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

a. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte geht auf den Käufer über: (i) bei Lieferung, oder (ii) wenn der Käufer sich in Annahmeverzug befindet. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte ab dem Tag der Lieferung oder des Zustandekommens des Liefervertrags in Höhe ihres auf der Rechnung ausgewiesenen Wertes zu versichern.

b. Soweit die WESTCON GERMANY Inhaber von ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechten für Waren und andere Produkte der WESTCON GERMANY ist, erwirbt der Käufer erst im Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche der WESTCON GERMANY hinsichtlich dieser Waren/Produkte ein einfaches Nutzungsrecht für diese. Eine Übertragung des Nutzungsrechts sowie die Vergabe von Unterlizenzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WESTCON GERMANY. Die WESTCON GERMANY wird ihre Zustimmung nur in wichtigen Fällen verweigern. Das einfache Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf das Produkt, welches in der Bestellung des Käufers und/ oder im Lieferschein genannt ist.

c. Die ausgelieferten Waren / Waren aus Sonderaufträgen / Produkte (nachfolgend: Vorbehaltsware) verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der WESTCON GERMANY. Das Gleiche gilt bis alle Ansprüche der WESTCON GERMANY aus der Geschäftsbeziehung zum Käufer, die am Tag des jeweiligen Vertragsschlusses bestehen, befriedigt sind. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so deckt der Eigentumsvorbehalt der WESTCON GERMANY schließlich auch ihre zukünftig gegen den Käufer entstehenden Ansprüche ab. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer so dient die Vorbehaltsware ebenfalls zur Sicherung jeglicher Ansprüche gegenüber Unternehmen, an denen der Käufer direkt oder indirekt beteiligt ist.

d. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt während des Eigentumsvorbehalts: Der Käufer trägt das Risiko des Untergangs, der Verschlechterung und der Beschädigung/des Verlusts der erworbenen Vorbehaltsware für die Zeit des Eigentumsvorbehalts. Währenddessen soll die Vorbehaltsware in Höhe des Wiederbeschaffungswerts (Neuwertes) einschließlich aller Transportrisiken umfassend versichert sein auch bezüglich etwaiger Ansprüche Dritter, vorausgesetzt, die WESTCON GERMANY hat Anspruch auf die Rechte/Forderungen aus dem Versicherungsvertrag. Alle Ansprüche des Käufers aus dem Versicherungsvertrag werden hierdurch an die WESTCON GERMANY abgetreten. Die WESTCON GERMANY nimmt die Abtretung hiermit an. Versicherungsleistungen sollen vollständig zur Wiederherstellung der Vorbehaltsware verwendet werden. Im Falle des Totalverlusts sollen die Versicherungsleistungen zur Befriedigung der restlichen Ansprüche der WESTCON GERMANY verwendet werden. Verbleibende Überschüsse stehen dem Käufer zu.

e. Jegliche Verarbeitung der Vorbehaltsware soll ohne Kosten für die WESTCON GERMANY erfolgen; d.h. die WESTCON GERMANY wird rechtlich Hersteller und Eigentümer der neuen Sache nach § 950 BGB. Der Käufer soll den neuen Gegenstand kostenfrei sicher aufbewahren.

f. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zu besichern. Anwartschaftsrechte an diesen Waren abzutreten oder zu verpfänden.

g. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware oder den Gegenstand, der aus der Verarbeitung hervorgeht, unter Widerrufsvorbehalt im normalen Gang seiner Geschäfte zu verkaufen. Der Käufer tritt hiermit alle Rechte aus dem Wiederverkauf und der Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden in Zusammenhang mit dem Wiederverkauf an die WESTCON GERMANY ab. Die Abtretung umfasst auch etwaige Ansprüche aus Kontosalden und weiterer (Neben-) ansprüche. Die WESTCON GERMANY nimmt hiermit diese Abtretung an. Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, die an die WESTCON GERMANY abgetretenen Forderungen einzutreiben, solange und soweit die WESTCON GERMANY diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Ermächtigung, die Forderungen einzutreiben, erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer die Zahlungen einstellt. Wenn diese Ermächtigung widerrufen wird oder erlischt, bestätigt der Käufer auf Verlangen der WESTCON GERMANY unverzüglich, an wen er die Vorbehaltsware veräußert hat und welche Rechte aus dem Verkauf ihm zustehen. Die Gelder, die der Käufer nach Widerruf der Einzugsermächtigung im Zusammenhang mit den an die WESTCON GERMANY abgetretenen Forderungen erhält, sollen treuhänderisch für die WESTCON GERMANY bis zu dem Betrag aller gesicherten Forderungen gehalten und unverzüglich an die WESTCON GERMANY ausbezahlt werden.

h. Der Käufer informiert die WESTCON GERMANY unverzüglich von jeder Beeinträchtigung der Rechte an der Vorbehaltsware. Der Käufer trägt die Kosten aller Maßnahmen, um die der WESTCON GERMANY abgetretenen Artikel von Rechten Dritter gegen Sicherheitsleistung zu befreien.

i. Überschreitet der Wert der Vorbehaltsware und/oder der Wert der der WESTCON GERMANY abgetretenen Ansprüche die Ansprüche der WESTCON GERMANY gegen den Käufer um mehr als zehn (10) %, so verpflichtet sich die WESTCON GERMANY nach Aufforderung durch den Käufer die Ansprüche in der überschießenden Höhe zurückzuübertragen.

j. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, so soll die Vorbehaltsware unverzüglich an die WESTCON GERMANY zurückgegeben werden, ohne dass die WESTCON GERMANY von dem Vertrag zurücktreten müsste. Dies gilt entsprechend im Falle der wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers. Die Aufforderung zur Rückgabe der Vorbehaltsware sowie die tatsächliche Rückgabe stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

9. Beschädigung und Verlust während des Transports

a. Sofern die WESTCON GERMANY abweichend von Ziffer 7. b. die Lieferung der Produkte übernommen hat, haftet sie nicht für Fehler bei der Auslieferung sowie Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Produkten während des Transports der Produkte an den Käufer, wenn nicht eine entsprechende Anzeige unverzüglich bei Erhalt der Produkte telefonisch an die WESTCON GERMANY erfolgt und diese innerhalb fünf (5) Werktagen von dem Käufer schriftlich bestätigt wird. Der Käufer soll gleichzeitig den Beförderer schriftlich von Fehlern, von Beschädigungen und Verlust informieren und davon, wenn möglich, eine Notiz auf dem Frachtbrief oder sonstigen Frachtunterlagen vermerken. Wenn der Käufer solche Anzeige unterläßt und die WESTCON GERMANY dadurch nicht in der Lage ist, bezüglich des reklamierten Fehlers, des Verlustes oder der Beschädigung Rückgriff bei den Beförderern zu nehmen, so hat der Käufer die Produkte so zu bezahlen, wie wenn dieser Fehler

oder Verlust bzw. diese Beschädigung nicht aufgetreten wäre. Die WESTCON GERMANY haftet ebenso nicht für Fehlbestände, wenn diese nicht auf dem Frachtbrief oder sonstigen Frachtunterlagen vermerkt wurden.

b. Gemäß dem Voranstehenden werden sämtliche Produkte, für die sich die WESTCON GERMANY einverstanden erklärt hat, sie an den Käufer abweichend von Ziffer 7 b. zu liefern und die während des Transports verloren gehen, beschädigt oder zerstört werden, durch die WESTCON GERMANY ersetzt oder wiederhergestellt. Berechnungsgrundlage ist der Zustand wie ursprünglich bestellt. Sind eine Wiederherstellung oder Ersatz nicht möglich, wird die WESTCON GERMANY eine Gutschrift für den Käufer ausstellen in Höhe der Zahlungen, die WESTCON GERMANY von dem Käufer für die betroffenen Produkte erhalten hat. Die Haftung der WESTCON GERMANY für Verlust und Beschädigung von Produkten und damit einhergehenden Kosten ist allerdings auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

c. Jeglicher Irrtum, Verlust, jegliche Beschädigung oder Zerstörung von Produkten, die der Käufer bei der Lieferung entdeckt, berechtigt den Käufer nicht zu einer Kündigung des Vertrages, es sei denn, der Irrtum, Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der WESTCON GERMANY.

10. Veröffentlichungen und Beschreibungen

Sämtliche Beschreibungen, technischen Daten, Photographien, Abmessungen, Leistungsbeschreibungen oder Illustrationen in sämtlichen Katalogen, Preislisten, Broschüren, Merkblättern, Angeboten, Werbematerialien und Veröffentlichungen der WESTCON GERMANY oder eines Lieferanten sind rein erläuternd und veranschaulichend; sie werden nicht Bestandteil eines Vertrages und bilden keine Rechte, Gewährleistungen oder Bedingungen bezüglich der Produkte, wenn nicht anderes ausdrücklich schriftlich zwischen dem Käufer und der WESTCON GERMANY vereinbart wurde. Kein Angestellter oder Beauftragter der WESTCON GERMANY ist berechtigt, verbindliche Angaben zu Produkten zu machen. Der Käufer bestätigt, dass er nicht durch eine hier nicht ausdrücklich enthaltene schriftliche oder mündliche Äußerung zur Annahme dieser Bedingungen veranlasst wurde.

11. Gewährleistung

a. Dem Käufer ist bekannt, dass die WESTCON GERMANY nicht der ursprüngliche Lieferant/Produzent der Produkte ist, sondern diese nur von Lieferanten/ Produzenten zum Zwecke des Durchhandelns erwirbt.

b. Für die Gewährleistung bezüglich Rechten am geistigen Eigentum wird auf Ziffer 13 verwiesen.

c. Die gelieferten Produkte müssen vom Käufer auf eigene Kosten unverzüglich nach der Auslieferung sorgfältig untersucht werden. Der Käufer ist verpflichtet, die WESTCON GERMANY unverzüglich über Mängel, Falschliefereien oder Mindermengen zu informieren. Die Benachrichtigung gilt als unverzüglich, wenn die WESTCON GERMANY sie innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen nach Lieferung des fraglichen Produkts erhält. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so müssen nicht

offensichtliche Mängel (sog. verdeckte Mängel) der WESTCON GERMANY schriftlich unverzüglich nach Entdeckung gemeldet werden. Ist der Käufer Verbraucher, müssen verdeckte Mängel der WESTCON GERMANY schriftlich unverzüglich nach Entdeckung gemeldet werden, spätestens vor dem Erlöschen der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

d. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt zusätzlich das Folgende: Besitzt der Käufer einen Anspruch gemäß dieser Ziffer 11, so informiert ihn die WESTCON GERMANY, ob der Käufer nach den Bedingungen der jeweiligen Lieferanten von WESTCON GERMANY seine Forderung direkt mit dem Lieferanten oder indirekt über die WESTCON GERMANY abwickeln muß. Im ersten Fall informiert die WESTCON GERMANY den Käufer über die entsprechenden Kontaktdaten des Lieferanten, ergänzend gelten dann die Regelungen in Ziffer 11. g. bis p.. Im zweiten Fall finden die Abschnitte Ziffer 11 e bis p.. Anwendung. Die Regelung in Ziffer 3. c. betreffend Sonderaufträge bleibt unberührt. Wenn eine Rückgabe der Produkte an die WESTCON GERMANY notwendig ist, wird die WESTCON GERMANY dem Käufer eine Rücknahmeberechtigung („return material authorization / RMA“) erteilen, um die Produkte an die WESTCON GERMANY zurückzugeben, und der Käufer verpflichtet sich, diese Produkte gemäß diesen Bedingungen und den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden RMA-Bestimmungen (die dem Käufer auf Verlangen vorzulegen sind) zurückzugeben. Die Rückgabe darf nur mit einer gültigen RMA Nummer auf der Produktverpackung erfolgen. Produkte ohne gültige RMA auf der Produktverpackung werden zurückgewiesen oder zurückgesandt. Die WESTCON GERMANY ist nicht verpflichtet, Ersatzprodukte an den Käufer zu versenden, bevor sie selbst die Originalprodukte, die zurückgegeben werden, erhalten hat. Ebenso muss die WESTCON GERMANY keine Rückgabe von Produkten anerkennen, die nicht mit den Lieferbedingungen des jeweiligen Lieferanten für die Rückgabe von Produkten übereinstimmen. Sofern die WESTCON GERMANY die Produkte nicht durch ihr eigenes Transportunternehmen abholt, erklärt sich der Käufer einverstanden, dass die WESTCON GERMANY nicht für Verlust oder Beschädigung der an die WESTCON GERMANY zurückgegebenen Produkte haftet. Jede Rückgabe liegt im eigenen und ausschließlichen Interesse der WESTCON GERMANY; sie kann mit einer Rücknahmegebühr in Höhe von fünfzehn (15) Prozent belegt werden.

e. Die WESTCON GERMANY tritt hiermit ihre Ansprüche gegen ihren Lieferanten, soweit sie Mängel betreffen, an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer soll zunächst auf Grundlage der abgetretenen Ansprüche gegen den Lieferanten vorgehen. Sollten die Ansprüche gegen den Lieferanten nicht durchsetzbar sein, muss der Käufer dies gegenüber der WESTCON GERMANY nachweisen und die Ansprüche an die WESTCON GERMANY zurückabtreten. Die WESTCON GERMANY wird dann entsprechend ihrer Haftung für Mängel vorgehen.

f. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt das Folgende für seine Ansprüche wegen Mängeln, es sei denn, der Käufer besitzt eine gültige und durchsetzbare Forderung gegen den Lieferanten der WESTCON GERMANY aufgrund von Ziffer 11 e.: Seine Ansprüche wegen Mängeln sind grundsätzlich auf Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Das Wahlrecht liegt bei der WESTCON GERMANY. Die WESTCON GERMANY ist zur Durchführung einer angemessenen Zahl – mindestens drei – an Reparaturversuchen oder Ersatzlieferungen berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht beschränkt sich auf die betroffene Lieferung, soweit eine solche Beschränkung aufgrund der Natur der Produkte für den Käufer nicht unbillig ist. Die Regelung in Ziffer 3. c. bleibt unberührt.

g. Wird die spezifizierte Liefermenge nicht erreicht, so kann der Käufer nach Fehlschlagen der Mängelbeseitigung nur eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert sind oder wenn vom Käufer vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, die Produkte unter den jeweiligen Umständen anzunehmen.

h. Alle Produktlieferungen unterliegen – sofern vorhanden – den Gewährleistungsbedingungen, die von dem ursprünglichen Lieferanten der Produkte vorgegeben sind. Der Käufer wird sicherstellen, dass sämtliche solcher Gewährleistungsbedingungen, die mit den Produkten ausgehändigt werden, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Vorteile, an ihre Käufer vom ursprünglichen Lieferanten der Produkte weitergegeben werden.

i. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit.

j. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt zusätzlich das Folgende hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche: Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr nach Lieferung. Mängelansprüche hinsichtlich nicht körperlicher Werke (Gutachten, Individualsoftware) verjähren in einem (1) Jahr nach Kenntnis des Käufers vom Mangel, spätestens jedoch zwei Jahre nach Lieferung.

k. Die Verjährungsfrist aus Absatz j. gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der WESTCON GERMANY oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt. Sieht die Auftragsbestätigung der WESTCON GERMANY eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist. Sogenannte „Garantiefristen“ sind Gewährleistungsfristen. Sachmängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferungen verjähren in drei (3) Monaten nach Abschluss der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.

l. Wird das Produkt nachträglich an einen anderen Ort als den in dem Auftrag vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum Zweck der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- oder Arbeitskosten, so sind diese von der WESTCON GERMANY/ dem Lieferanten der WESTCON GERMANY nicht zu tragen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung des Produktes an den Ort seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

m. Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Bedienung, gewöhnliche Abnutzung oder Korrosion entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen.

n. Die WESTCON GERMANY haftet nicht für fehlerhafte oder unsachgemäße Instandhaltung der gekauften Produkte durch Personen, die nicht von der WESTCON GERMANY autorisiert sind.

o. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, so gilt das Folgende: Unter Bezugnahme auf § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) muss der Käufer die WESTCON GERMANY/deren Lieferanten über Forderungen seiner Kunden unterrichten und der WESTCON GERMANY/deren Lieferanten Gelegenheit geben, Ansprüche der Kunden des Käufers direkt mit diesen zu regeln. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die WESTCON GERMANY/deren Lieferanten gemäß § 478

BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

p. Der Käufer ist nicht berechtigt, im Namen der WESTCON GERMANY oder des Lieferanten der WESTCON GERMANY Gewährleistungen bezüglich eines Produkts einzuräumen oder Gewährleistungsansprüche gegen die WESTCON GERMANY oder den Lieferanten abzutreten. Der Käufer wird dafür Sorge tragen, dass seine Vertreter oder Angestellten Kunden des Käufers keine entsprechenden Gewährleistungen einräumen oder abtreten.

12. Haftungsbeschränkung

a. „Die Haftung WESTCON GERMANY für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht a) für Schäden, die die WESTCON GERMANY vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; b) in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die WESTCON GERMANY beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.“

b. In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der WESTCON GERMANY - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, für die Verkäuferin bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen leichter Fahrlässigkeit der WESTCON GERMANY gemäß den vorstehenden Absätzen 12 a. und b. sind, soweit der Käufer Kaufmann/Unternehmer ist, in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis auf diese Frist durch die WESTCON GERMANY oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

d. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gemäß den vorstehenden Absätzen 12 a bis c. gelten auch für die Haftung der WESTCON GERMANY für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der WESTCON GERMANY.

e. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in den Absätzen a. bis d. der Ziffer 12 gelten nicht, wenn die WESTCON GERMANY nach dem Produkthaftungsgesetz haftet oder wenn die WESTCON GERMANY eine Garantie bezüglich der Beschaffenheit oder Lebensdauer der Produkte abgegeben hat.

13. Geistiges Eigentum

a. Der Käufer erkennt an, dass die Produkte im geistigen Eigentum der Lieferanten stehen. Keine dieser Bedingungen räumt dem Käufer ein Recht an diesem geistigen Eigentum oder einen Anspruch auf dieses geistige Eigentum ein. Der Käufer sagt zu, Software nicht zu übersetzen, umgekehrt zusammzusetzen oder auseinanderzunehmen, und er sagt zu, seinen Kunden Kopien aller Lizenzvereinbarungen und aller weiteren Dokumente, die den Produkten beiliegen, zu überreichen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, urheber-, marken- oder patentrechtliche Kennzeichnungen, Seriennummer oder vertrauliche Hinweistexte, die sich auf den Produkten befinden oder den Produkten beiliegen, zu entfernen.

b. Die WESTCON GERMANY bestätigt, dass sie weder von einem Patent Kenntnis hat, das durch die zu liefernden Produkte verletzt würde, noch von einem Patent, das durch den Gebrauch der Produkte verletzt würde. Es ist Sache des Käufers, zu überprüfen, ob Patente einschlägig sein könnten und sicherzustellen, dass Patente von Dritten nicht verletzt werden. Der Käufer stellt die WESTCON GERMANY von allen Ansprüchen hinsichtlich Patentverletzungen, die durch Import oder Gebrauch eines Produkts geschehen, frei. Die WESTCON GERMANY schließt hiermit ausdrücklich jede Haftung für mögliche Patentverletzungen durch die Produkte oder ihren Gebrauch aus, sofern und soweit nicht der Käufer der WESTCON GERMANY vorherigen Kenntnis nachweisen kann. Ansprüche gegen die WESTCON GERMANY hinsichtlich Patenten von Dritten verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung der Produkte. Hat ein Lieferant von WESTCON GERMANY ausdrücklich eingewilligt, dem Käufer Schadloshaltung und Schutz zu gewähren, so ist der Käufer einverstanden, dass die WESTCON GERMANY keine Verpflichtung hat, den Käufer oder eine dritte Person freizustellen, zu verteidigen oder zu entschädigen hinsichtlich jeglicher Schadensersatzforderungen, Verlust, Haftung, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, Gerichtsentscheidungen oder Vergleichszahlungen, die im Zusammenhang mit der gegenwärtigen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten aus dem geistigen Eigentum Dritter entstehen.

c. Beim Unterbreiten von Angeboten und beim Abschluss von Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen, die irgendwelche der hier genannten Produkte betreffen, ergreift der Käufer alle Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Eigentumsrechte des Lieferanten von WESTCON GERMANY an solchen Produkten den höchstmöglichen Schutz für rein mit privaten Mitteln entwickelte gewerbliche Computer Software und diesbezügliche Dokumentation von diesen ausländischen Regierungen erfahren.

d. Nichts in diesen Verkaufsbedingungen soll so ausgelegt werden, dass der Käufer autorisiert wird oder ihm ein Recht oder eine Lizenz eingeräumt wird zum Gebrauch eines Logos, einer Marke oder eines Markennamens der WESTCON GERMANY oder eines Lieferanten, wobei jedes Recht oder jede Lizenz für den Gebrauch jedes Logos, jeder Marke oder jedes Markennamens der WESTCON GERMANY oder eines Lieferanten Gegenstand eines separaten Vertrages sein soll, der die dann jeweils geltenden Richtlinien der WESTCON GERMANY oder ihrer Lieferanten, soweit erforderlich, einschließt.

e. Sämtliche Software, die dem Käufer gemäß einem Vertrag geliefert wird, wird entsprechend den Lizenzvorschriften des Lieferanten geliefert.

14. Bedingungen für das E-System

a. Der Käufer ist allein und ausschließlich für den Gebrauch und die Geheimhaltung von NutzerIDs, Passwörtern und anderen Identifizierungsformen (insgesamt "Käufer ID") verantwortlich, mit denen er Zugang zum E-System bekommt. Der Käufer verpflichtet sich, die WESTCON GERMANY unverzüglich zu informieren, wenn er die Käufer ID verlieren oder verlegen sollte oder wenn er den Verdacht eines tatsächlichen oder versuchten Missbrauchs der Käufer ID hat. Der Käufer soll

angemessene Sicherheitsmethoden und –verfahren zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Käufer ID führen und einhalten. Soweit keine Abwesenheitsnotiz vom Käufer vorhanden ist, hat die WESTCON GERMANY das Recht, uneingeschränkt auf die mittels E-System übermittelten Bestellungen zu vertrauen und jede dieser Bestellungen als ein wirksames und bindendes Kaufangebot anzusehen.

b. Der Käufer stimmt zu, dass die WESTCON GERMANY die Sicherheit oder Integrität von über das E-System ausgetauschten Daten oder Informationen nicht zusichern kann; die WESTCON GERMANY haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15. Höhere Gewalt

a. Die WESTCON GERMANY haftet dem Käufer gegenüber nicht und verstößt nicht gegen diese Verkaufsbedingungen oder einen Vertrag im Sinne von Verzug oder Nichtleistung, wenn diese durch höhere Gewalt auf Seiten der WESTCON GERMANY oder ihrer Lieferanten verursacht wurde.

b. Im Falle höherer Gewalt gilt: (i) Die WESTCON GERMANY unterrichtet so schnell wie kaufmännisch durchführbar den Käufer von dem Fall höherer Gewalt, wobei die WESTCON GERMANY nicht wegen des Unterlassens solcher Unterrichtung haftet. (ii) Die Leistungspflicht der WESTCON GERMANY wird für die Zeit der Verhinderung durch höhere Gewalt suspendiert. (iii) Die Leistungszeit der WESTCON GERMANY verlängert sich um die Dauer der Verhinderung durch höhere Gewalt entsprechend.

c. Dauert der Zeitraum der Einwirkung höherer Gewalt, in dem die WESTCON GERMANY ihren Leistungen nicht nachkommen kann, länger als neunzig (90) Tage (gerechnet ab dem Eintritt der höheren Gewalt) an, steht es den Parteien frei, den Vertrag zu lösen, soweit und sofern die Lieferungen aus diesem Vertrag noch nicht erfolgt sind. Nach einer solchen Vertragsauflösung ist die WESTCON GERMANY nicht mehr zu liefern verpflichtet; der Käufer hat keine Verpflichtung zur Annahme von Lieferungen oder zur Zahlung der nicht gelieferten Produkte. Hinsichtlich der bereits bis zur Vertragsauflösung gelieferten Produkte bleibt der Vertrag vollumfänglich wirksam.

16. Einhaltung von Gesetzen; Ausfuhr

a. Der Käufer bestätigt, dass die Lizenzierung und der Verkauf der Produkte sowie sämtlicher diesbezüglicher technischer Daten dem Regiment und der Kontrolle des Ausfuhrrechts der Vereinigten Staaten (USA) einschließlich ihrer Export Administration Regulations, der Europäischen Union ("EU) sowie der in der European Free Trade Area ("EFTA") organisierten Länder (zusammen die "Ausfuhr-Kontroll-Rechte") unterliegt. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte oder direkte Erzeugnisse davon nicht unter Verstoß gegen Ausfuhr-Kontroll-Rechte auszuführen, zu reexportieren oder anderweitig zu vertreiben. Der Käufer sagt zu, seine Kunden darüber zu informieren, dass die Produkte den Ausfuhr-Kontroll-Rechten unterliegen und dass nach dem Recht der USA oder der EU/EFTAMitgliedsstaaten vor der Ausfuhr eine Lizenzierung oder anderweitige Erlaubnis erforderlich sein kann.

b. Der Käufer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen Stelle der jeweiligen Regierung keine Produkte ausführen oder

re-exportieren wird, wenn er davon Kenntnis hat, dass diese Produkte zur Verwendung bei der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Benutzung chemischer, biologischer, nuklearer oder ballistischer Waffen bestimmt sind.

c. Der Käufer ist allein und ausschließlich dafür verantwortlich, vor einer Ausfuhr der Produkte oder diesbezüglicher technischer Daten aus Großbritannien alle notwendigen Genehmigungen der Regierungen der USA oder der EU/EFTA-Mitgliedsstaaten einzuholen. Die WESTCON GERMANY ist nicht verantwortlich für Kosten, Haftungen oder Schäden, die daraus resultieren, dass der Käufer es versäumt hat, die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Käufer beachtet dabei, dass Ausfuhr-Kontroll-Rechte sich ändern können; der Käufer ist allein und ausschließlich dafür verantwortlich, mittels rechtlichem Beistand oder auf anderem Wege die Einhaltung dieser Gesetze sicherzustellen.

d. Der Käufer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass er nichts unternimmt und kein Vorgehen zulassen oder genehmigen wird, dass die WESTCON GERMANY für korrupte Praktiken nach anwendbarem Recht wie – beispielsweise – dem US Foreign Corrupt Practices Act haftbar sein lässt. Als solche Praktiken gelten insbesondere die versuchte oder vollendete Bestechung von oder direkte oder indirekte Einflussnahme auf eine Amtsperson einer Regierung oder einer politischen Partei mittels Geld oder anderer Wertgegenstände sowie die Beteiligung an einer solchen Tat, um für diese oder die WESTCON GERMANY Geschäft zu gewinnen oder dieses zu erhalten.

e. Der Käufer verpflichtet sich, die EU-Richtlinien 2002/95/EG ("RoHS") und 2002/96/EG ("WEEE") einzuhalten, und zwar grundsätzlich und im Einzelnen hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinien in den einzelnen Ländern, in die die Produkte im- oder exportiert werden oder anderweitig vom Käufer abgesetzt werden, so für Deutschland nach § 10 des Elektroggesetzes. Diese Verpflichtung schließt auch ein, dass der Käufer sich als „Hersteller“ im Sinne der jeweils anwendbaren WEEEGesetzgebung registriert. Der Käufer teilt der WESTCON GERMANY mit, wenn er Produkte nach außerhalb Deutschlands exportiert. Der Käufer verpflichtet sich, die WESTCON GERMANY von jeglicher Haftung nach den geltenden WEEE und RoHS-Vorschriften freizustellen.

17. Abwerbungsverbot

Der Käufer erklärt sich einverstanden, für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Vertragsschlusses nach diesen Verkaufsbedingungen, keinen Angestellten der WESTCON GERMANY in den Bereichen Marketing, Werbung, Verkauf oder Vertrieb der Produkte für den Käufer anzuwerben oder dazu zu verleiten, ihre Anstellung aufzugeben oder ihren Dienstleistungs-/Arbeitsvertrag mit der WESTCON GERMANY zu brechen oder zu kündigen. Der Käufer verpflichtet sich, einen solchen Angestellten nicht in Deutschland einzustellen, zu beschäftigen, unter Vertrag zu nehmen oder in sonst einer Form für sich arbeiten zu lassen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vorschrift durch den Käufer verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von vierzig (40) Prozent des Jahreseinkommens des jeweiligen Angestellten. Bei der Berechnung des Jahreseinkommens sind Bonuszahlungen ausgenommen. Weitere Ansprüche der WESTCON GERMANY bleiben unberührt. Der Käufer ist nur berechtigt, eigene Ansprüche gegen Vertragsstrafen aufzurechnen, wenn solche Gegenansprüche des Käufers durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden oder unstreitig sind.

18. Vertraulichkeit

Der Käufer stimmt zu, dass diese Verkaufsbedingungen einschließlich aller Verträge sowie alle mit den Produkten in Zusammenhang stehenden Informationen einschließlich Preisgestaltung und Beschreibungen, die die WESTCON GERMANY dem Käufer zur Verfügung stellt, unabhängig von der Form der Bereitstellung, als vertrauliche Informationen der WESTCON GERMANY und ihrer Lieferanten angesehen werden ("Vertrauliche Informationen"). Der Käufer verpflichtet sich, über diese vertraulichen Informationen strenge Vertraulichkeit zu bewahren und sie nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gesetzlich verlangt ist oder wenn vertrauliche Informationen ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelung jedermann zugänglich sind oder werden. Der Käufer stimmt zudem zu, den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Angestellten zu beschränken, die zwingend Kenntnis von ihnen haben müssen und die schriftlich niedergelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die die vertraulichen Informationen mindestens so schützen wie diese Bedingungen. Sämtliche vertraulichen Informationen werden „ohne Gewähr“ zur Verfügung gestellt. Dies geschieht frei von jeder Haftung oder Gewährleistung, sei sie ausdrücklich oder konkludent, hinsichtlich Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die WESTCON GERMANY erklärt sich einverstanden, jegliche sensible Information, die der Käufer mit „vertraulich“, „geheim“ oder ähnlichen Begriffen kennzeichnet, als streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten offenzulegen.

19. Verschiedenes

- a. Übertragung. Der Käufer darf seine Ansprüche gegen die WESTCON GERMANY nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der WESTCON GERMANY auf einen Dritten übertragen oder diese Ansprüche gesetzlich oder anderweitig abtreten.
- b. Kein Verzicht. Sollte die WESTCON GERMANY eine Vorschrift dieser Bedingungen oder eines Vertrages nicht geltend machen, so gilt dies nicht als weiterer oder endgültiger Verzicht auf die Geltendmachung des entsprechenden oder irgend eines anderen Rechtes aus diesen Bedingungen oder einem Vertrag.
- c. Salvatorische Klausel. Sollte eine Regelung in diesen Bedingungen von einem zuständigen Gericht für unwirksam oder nicht vollstreckbar befunden werden, bleiben die weiteren Regelungen dieser Bedingungen vollständig in Kraft und gültig.
- d. Prüfungsrechte. Der Käufer verpflichtet sich, zutreffende und vollständige Aufzeichnungen mit Bezug auf die seinerseitige Einhaltung dieser Verkaufsbedingungen oder eines Vertrages entsprechend dieser Verkaufsbedingungen zu führen und zu behalten. Dies soll so ausführlich geschehen, dass die Aufzeichnungen der WESTCON GERMANY erlauben, genau zu bestimmen, ob der Käufer vollständig diese Bedingungen eingehalten hat. Der Käufer soll diese Aufzeichnungen nach angemessener Aufforderung zur Einsichtnahme und Vervielfältigung durch die WESTCON GERMANY und ihre Bevollmächtigten während der üblichen Geschäftsstunden zur Verfügung stellen. Der Käufer verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren nach Ende des Kalenderjahres, das sie betreffen, zu behalten.

e. Vermarktung. Der Käufer stimmt zu, dass die WESTCON GERMANY Daten des Käufers einschließlich persönlicher Daten zur Vereinfachung der Vermarktung und des Verkaufs der Produkte sammelt, speichert und gebraucht. Der Käufer erklärt sich hiermit mit dieser Sammlung und Speicherung sowie mit dem Gebrauch der Daten des Käufers durch die WESTCON GERMANY für diese Zwecke einverstanden. Ungeachtet des Voranstehenden stimmt die WESTCON GERMANY zu, diese persönlichen Daten nicht ohne vorherige Zustimmung des Käufers an Dritte weiterzugeben. Der Käufer erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass diese Daten zum Zwecke der Übermittlung von Produkt- und Werbeinformationen an den Käufer mittels Email oder anderer elektronischer Übertragungsmittel genutzt werden, sofern nicht der Käufer die WESTCON GERMANY schriftlich informiert, dass er solche Informationen nicht erhalten möchte.

f. Anwendbares Recht, Gerichtsstand. Diese Verkaufsbedingungen unterliegen dem deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für die mit der WESTCON GERMANY abgeschlossenen Verträge Berlin.

**Allgemeine Bedingungen
der WESTCON GERMANY
für die Erbringung von Serviceleistungen**

1. Anwendungsbereich

a. Die vorstehenden **Allgemeinen Verkaufsbedingungen der WESTCON GERMANY** für den Verkauf von Waren und Produkten gelten entsprechend auch für die **Erbringung der Serviceleistungen** durch die WESTCON GERMANY, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

b. Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der WESTCON GERMANY für den Verkauf von Waren und Produkten und dieser Ergänzung für die Serviceleistungen gehen die vorliegenden Regelungen für die Serviceleistungen vor.

2. Erbringung von Serviceleistungen

a. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei allen von der WESTCON GERMANY gegenüber dem Kunden erbrachten Serviceleistungen um Dienstverträge nach §§ 611 ff. BGB.

b. Die mit der Durchführung der Serviceleistungen befassten Mitarbeiter werden von der WESTCON GERMANY ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Serviceleistungen durch bestimmte Mitarbeiter. Bei der Auswahl der Mitarbeiter werden die Interessen des Kunden jedoch angemessen berücksichtigt. Die Erbringung der Serviceleistungen wird durch geeignetes Personal durchgeführt, das für die Erbringung der jeweiligen Serviceleistungen hinreichend qualifiziert ist.

c. Die Art und Weise der Leistungserbringung ist nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes der WESTCON GERMANY überlassen. WESTCON GERMANY ist berechtigt, Serviceleistungen durch Subunternehmer ganz oder teilweise erbringen zu lassen.

d. Wird die Serviceleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat dies WESTCON GERMANY zu vertreten, so wird WESTCON GERMANY in Ergänzung zu den in Ziffer 11 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der WESTCON GERMANY die Serviceleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei (2) Wochen nach Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung rügt. Der Kunde hat die Erbringung der Serviceleistung angemessen zu beobachten und nach deren Fertigstellung zu untersuchen.

e. Die in Ziffer 7 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der WESTCON GERMANY genannten Regelungen zu den Lieferterminen gelten in Bezug auf die Servicedienstleistungen durch WESTCON GERMANY entsprechend für die vereinbarten Ausführungstermine. In Ergänzung zu den Allgemeinen

Verkaufsbedingungen der WESTCON GERMANY ist die WESTCON GERMANY dazu berechtigt, Serviceleistungen jederzeit vor dem Ausführungstermin zu erbringen.

f. Die Einhaltung von Fristen und Ausführungsterminen durch WESTCON GERMANY setzt stets voraus, dass der Kunde und die Endkunden ihren vertraglichen Verpflichtungen und sonstigen Mitwirkungspflichten, die notwendig sind, damit WESTCON GERMANY die vereinbarten Leistungen erbringen kann, rechtzeitig und vollständig nachkommen. Insbesondere setzt die Einhaltung von Fristen und Terminen voraus, dass alle erforderlichen Vorarbeiten vollständig erbracht worden sind. Halten der Kunde oder der Endkunde diese Pflichten nicht ein und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung oder der Erbringung von Vorarbeiten ab, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. WESTCON GERMANY ist in diesem Fall berechtigt, einen neuen Termin zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung eines neuen Termins, insbesondere für Serviceleistungen, wird der entsprechende Verzögerungszeitraum zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit berücksichtigt. Weiter ist WESTCON GERMANY dazu berechtigt, den Kunden den durch die Verzögerung entstehenden Mehraufwand, insbesondere auch für Reisekosten im Falle einer erneuten Anreise, in Rechnung zu stellen.

3. Erbringung von Serviceleistungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten

a. Für die Erbringung von Serviceleistungen durch WESTCON GERMANY außerhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) wird ein Aufschlag von 50 % erhoben. Serviceleistungen am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen erfolgen mit einem Aufschlag von 100 %. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Erfolgen Serviceleistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen später als zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin und erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die Lohn- und/oder Materialkosten und/oder die Preise von Lieferanten, ist WESTCON GERMANY berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Insoweit gilt die vorstehende Ziffer 5. c. der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WESTCON GERMANY entsprechend.

4. Erstellung eines Werks

a. Sofern WESTCON GERMANY Leistungen erbringt, für die ausdrücklich in schriftlicher Form die Anwendung des Werkvertrags rechtsgemäß §§ 631 ff. BGB vereinbart wurde, so gelten ergänzend zu den bisherigen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

b. Bei Erteilung eines Kostenvoranschlags hält sich WESTCON GERMANY hieran bis zum Ablauf von drei (3) Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

c. Bei Überschreiten von unverbindlichen Leistungs- und Fertigstellungsterminen bedarf es der Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden, um WESTCON GERMANY in Verzug setzen zu können.

d. WESTCON GERMANY ist dazu berechtigt, zur Durchführung von Werkleistungen Dritte zu beauftragen, sofern diese für die ihnen übertragene Aufgabe erforderlichen Qualifikationen aufweisen.

e. Die erbrachten Werkleistungen bedürfen der Abnahme durch den Kunden oder des durch den Kunden dazu bevollmächtigten Endkunden. Die Handlungen des Endkunden muss sich der Kunde zurechnen lassen. Wenn die Erstellung eines Testplans vereinbart wurde, so erfolgt die Abnahme, sobald die auf den Testplan aufgeführten Bedingungen zur Zufriedenheit des Kunden erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft den Liefergegenstand abzunehmen. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von WESTCON GERMANY nicht rechtzeitig, gilt der Liefergegenstand sieben (7) Tage nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. WESTCON GERMANY wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Mangels anderslautender Vereinbarung hat die Abnahme bei WESTCON GERMANY zu erfolgen. Mit Ausnahme der Personalkosten der WESTCON GERMANY trägt der Kunde alle Kosten der Abnahme, insbesondere eventuelle Betriebs- und Materialkosten. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel oder bei Nichterreichen der spezifizierten Leistungsmengen nicht verweigert werden. Dies gilt nicht, wenn die Abnahme unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist, oder die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert waren.

f. Im Falle berechtigter Reklamationen steht WESTCON GERMANY das Recht zur Nacherfüllung zu. Insoweit gilt Ziffer 11 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der WESTCON GERMANY.